

MESSERTRAGEN BLEIBT ERLAUBT

■ Ohne Einschränkungen durch §42a führen darf man

- Klappmesser ohne Vorrichtung zum einhändigen Öffnen oder solche mit nicht feststellbarer Klinge
- Feststehende Messer unter 12 cm Klingenlänge

falls sie nicht als Waffe konzipiert sind

KEIN VERBOT FÜR EINHANDMESSER

■ Der Besitz aller aufgeführten Messer ist weiterhin erlaubt

- Klappmesser mit Vorrichtung zum einhändigen Öffnen und feststellbarer Klinge
- Feststehende Messer über 12 cm Klingenlänge
- als Waffen eingestufte Messer

MESSER im Gesetz



Informationen zum WaffG §42a

**Einschränkungen des Führens
bestimmter Messertypen
Stand 01.04.2008**

DAS WAFFENGESETZ - § 42a

■ Diese Messer dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen geführt werden:

- Hieb- und Stoßwaffen, Messer, die dazu bestimmt sind, mittels Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen (z. B. Dolche, Bajonette)
- Feststehende Messer mit einer Klinglänge über 12 cm
- Klappmesser mit einhändig zu öffnender und feststellbarer Klinge (Einhandmesser)

IMSW - Initiative Messer sind Werkzeuge

Peter Fronteddu
Steinheilstraße 7
90459 Nürnberg

E-Mail: info@messer-werkzeuge.de
Web: www.messer-werkzeuge.de
Telefon: +49/(0)170 4 77 78 63

BESITZ BLEIBT ERLAUBT - FÜHREN VON MESSERN EINGESCHRÄNKT

■ Messer, die unter §42a fallen, dürfen geführt werden bei

- Verwendung bei Foto-, Film-, Fernseh-aufnahmen und Theateraufführungen
- Transport in verschlossenen Behältnissen
- Berechtigtem Interesse, insbesondere bei Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport, Camping, sowie mit
- **allgemein anerkanntem Zweck**

Laut Auskunft der Ministerien werden Jagd, Fischerei, Camping, Grillen, Wald-, Garten- und Feldarbeit, Wandern oder auch das bloße „Apfelschälen“, sowie darüber hinaus jeder sozial-adäquate Gebrauch von Messern als allgemein anerkannter Zweck angesehen.